

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 37

Kronstadt, 10. Mai

1847.

Oesterreich.



Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 48. Landtagsitzung am 14. April. (Gegenstand der 9. Urbarialgesetzvorschlag von der Veräußerung der Nutznießung des Urbarialbesitzes.)

Nach der Bestätigung des Protokolls von der letzten Sitzung gab der Präsident, bevor zur Verhandlung des an die Tagesordnung gegebenen Gegenstandes geschritten wurde zur Wissenschaft, daß, da Freiherr Dionis Kemény seine Abgeordnetenschaft einstweilen niedergelegt habe, an die Stelle desselben vom Unterweissenburger Comitatz Freiherr Franz Weschelenski gewählt worden sei, und derselbe bereits seine Kreditivoe eingereicht habe. Eben so habe der Repper Stuhl statt seines ebenfalls zurückgetretenen Deputirten J. Jakobi Moriz von Steinburg gewählt. — Darauf forderte er die Stände auf zum Gegenstande der Verhandlung zu sprechen.

Ein Protonotär beginnt mit der Vorbemerkung, daß die Gestaltung der Urbarialverhältnisse, während eines Jahrhunderts mancherlei Phasen durchgemacht haben. Der 26. Artikel von 1791 habe zwar die persönlichen Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Unterthan modificirt und geregelt, doch habe diese Regelung den Anforderungen der Zeit nicht genügt. Es sei die Aufgabe des gegenwärtigen Landtags den Ansprüchen der Zeit entgegenzukommen und außer jenen persönlichen Verhältnissen auch noch die den Besitz betreffenden festzustellen und vornämlich die Heiligkeit des Besitzrechts zu sichern. Aus Besorgniß, daß nicht möglicherweise dem Grundherrschaft noch das Eigenthumsrecht auf die unter den Händen der Unterthanen befindlichen Gründe abgestritten werde, wünsche Sprecher dem vorliegenden Gesetzartikel den Grundsatz, den auch der 8. Artikel des in Ungarn bestehenden Urbars ausdrückt, an die Spitze gestellt, daß nämlich, nach wie vor das Eigenthumsrecht des unter Unterthanenhänden befindlichen Grundes dem Grundherrschaft zukomme. Dieser Grundsatz finde gerade bei dem vorliegenden Gesetzartikel seine Stelle. — Nach

dieser Vorbemerkung weist Sprecher auf den wesentlichen Unterschied hin, der nach seiner Meinung zwischen dem hierherbezüglichen Operat der system. Deputation, den ungarländischen Urbarialgesetzartikeln und endlich dem Syrakischen Urbar von 1819 obwalte. Das letztere sei zu allgemein gehalten, die beiden andern zwar mehr ins Detail gehend, doch ungenügend; es seien in beiden Grundsätze ausgesprochen, die Sprecher mit seinen Ansichten nicht vereinigen könne. Der erste dieser Grundsätze sei der, daß der Unterthan seinen Besitzstand Jedermann jedoch nach dem Operat der system. Dep. mit Ausschluß des Grundherrn, der betreffenden Orts- einwohner und moralischer Körperschaften verkaufen könne. Das ungarländische Urbar, schließe ebenfalls den Grundherrn aus, doch gestatte es den Ankauf den Grundbesitzern derselben Ortschaft. Nach Sprechers Meinung sind, wenn ein solcher Ankauf Jedermann gestattet ist, weder die Interessen des Unterthanen noch die des Grundherrn, noch aber — was man nicht aus dem Auge verlieren dürfe, — das Nationalinteresse gesichert. Die ersten nicht, weil durch den Ausschluß der wohlhabenden Ortsinwohner der Hauptzweck des Urbars, die Erleichterung der Lage des Unterthanen, verhindert würde. Verletzt wäre auch das Interesse des Grundherrn, denn daß dieser, dem doch der Urbarialbesitz eben so eigenthümlich zugehört als das Allodium, vom Ankaufe des zu veräußernden Urbarialbesitzes ausgeschlossen und so jedem Fremden hintangesetzt werde, sei weder recht noch gesetzlich. Aber auch das Interesse der Nationalität war nicht berücksichtigt, denn während das ungarländische Urbarialgesetz, Art. 9 §. 7 über die Einwanderung Fremder und deren Qualifikationen zum Ankaufe von Urbarialgründen verfügt, spricht davon das vorliegende Deputationsoperat kein Wort. — Zwar möchte Sprecher von solchem Ankaufe Fremde nicht ausgeschlossen wissen, doch eben so wenig die Nationalität dieser philanthropischen Maxime aufopfern. — Allen diesen Interessen würde mehr entsprochen, wenn festgesetzt würde, daß bezüglich des Ankaufs der zur Veräußerung kommenden Urbarialbesitzstände siebenbürgische Unterthanen das Vorrecht haben sollen, ihnen folge der Grundherr, und diesem Jeder Andere. In Hinsicht der Fremden wäre nach dem Vorgange Ungarns ein Nationalisirungsgesetz nothwendig. Die betreffende Ortsgemeinde und moralische Körperschaften wünscht Sprecher ebenfalls ausgeschlossen. Wer immer aber Urbarialbesitz an sich kaufe, müsse zugleich alle daran haftenden Lasten und Schuldigkeiten übernehmen, und unterstehe somit, wegen Tragung dieser Lasten und Erfüllung dieser Schuldigkeiten der Urbarialbehörde. Eine auf diesen Ansichten fußende Abfassung des 1. § bringt Sprecher in Antrag. (Die wörtliche Anführung dieses §, weil die obigen Punkte enthaltend) übergeben wir.

Bezüglich der Art und Weise des Verkaufs ist Sprecher der Meinung, daß zur Gültigkeit desselben die Einwilligung des Grundherrn als ein von diesem bisher geübtes und unbestreitbares Recht nothwendig sei, weil ihre Schuldigkeiten nicht einzuhalten vermögende

oder freitsüchtige Unterthanen dem Grundherrn nur Verdruß machen. Um aber auch den Unterthanen gegen etwaigen Mißbrauch dieses grundherrlichen Rechtes zu schützen, dürfte festgesetzt werden, daß der Grundherr ohne genügende Ursache seine Einwilligung nicht versagen dürfe. Als die Verfassung dieser Einwilligung rechtfertigende Gründe, macht Sprecher folgende namhaft: a) ihren Urbarialbesitz zu veräußern, sollen solche Unterthanen nicht befugt sein, welche ihre Schuldigkeiten nicht abgetragen haben; b) der Ankauf darf solchen Unterthanen gewährt werden, welche ihre Verpflichtungen einzuhalten nicht fähig sind; c) ebenso denen nicht, welche als freitsüchtig und zu Excessen geneigt bekannt sind; d) endlich welche bekannt sind, daß sie in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Störrigkeit ihren Grundherrn Schaden und Hinderniß bereiten. Damit aber der Grundherr besonders bezüglich der beiden letzten Punkte sich die gehörige Kenntniß verschaffen könne, solle ihm das Recht zustehen, von den um solchen Ankauf sich Bewerbenden ein Zeugniß über ihre Aufführung in den letzten 3 Jahren ic. zu verlangen. — Den genau nach diesen Punkten abgefaßten 2 §. bringt Sprecher in Antrag.

Ferner fährt Sprecher fort, geschehe es, daß die Unterthanen selbst ihre Bestände zerstückeln. Da dies sowohl für das Allgemeine als für die Unterthanen selbst schädlich sei, bringt Sprecher in Uebereinstimmung mit dem Operat der system. Deputation als 3. §. in Antrag: „daß durch Verkauf der Urbarialbesitzstand nicht zerstückt werden dürfe und in seiner zur Zeit der Einführung des Urbars dem Unterthanen in Nutzung übergebenen Größe erhalten werden müsse. Eben so schließt sich Sprecher im 4. §. an das Operat der system. Deputation, nämlich: „daß der Unterthan zu welcher Jahreszeit immer, einen solchen Kauf abschließen könne, und nicht gehalten sei, sich damit an die Zeit des Ausziehens zu binden.“

Bezüglich der Menge der Urbarialsessionen, welche ein Individuum ankaufen könne, weicht Sprecher von der Bestimmung des Deputationsoperats, welche die Summe derselben auf 4 volle Sessionen anschlügt ab, indem es Ortschaften mit nur 16 Sessionen gebe, wo denn ein Individuum gleich den vierten Theil des ganzen Dorfes kaufen könne. Sprecher wünscht die Grundsätze des ungarländischen Operats mit auf unsere Verhältnisse angepaßten Modificationen befolgt, und bringt somit als 5. §. in Antrag; „damit dadurch, daß eine größere Menge von Besitzständen unter eine Hand kommen, kein Nachtheil entstehe, so soll als Summum, über welches hinaus dasselbe Individuum Urbarialbesitzstände nicht erwerben dürfe, für die Ortschaften, welche weniger als 60 Sessionen fassen auf eine, für die, welche 60—100 Sessionen haben, auf 2, für jene mit über 100 Sessionen, auf 3 Sessionen bestimmt werden, ob diese kleiner oder größer seien, mache keinen Unterschied. — Diese Beschränkung erstrecke sich jedoch nicht auf den betreffenden Grundherrn.“ Es konnte scheinen, daß diese Ausnahme des Grundherrn von dieser Beschränkung

das Interesse des Unterthanen in den Hintergrund dränge und jenes des Grundherrn begünstige. Dem ist jedoch nicht so. Denn nach §. 1 kommt das Ankaufsrecht dem Unterthanen zu, und geht nur dann auf den Grundherrn über, wenn sich kein Unterthan als Käufer findet; falls nun der Grundherr vom Ankaufsrecht ausgeschlossen wäre, so dürfte, wenn kein Unterthan, vielleicht ein auswärtiger Grundherr der Käufer sein. Dieses würde dem Bauern nichts helfen, dem Grundherrn aber dürfte es viel Ungelegenheit schaffen; denn mit einem Unterthanen, der mit dem Grundherrn in gleicher Kategorie, vielleicht noch über ihm steht, zu thun zu haben, ist trotz alles Gesetzes eine mißliche Sache. In Ansehung anderer Käufer stellt Sprecher folgende Ausnahmefälle auf. a) Wenn nach Trip. decr. Th. 3. Tit. 30 durch Erbschaft oder letztwillige Verfügung irgend ein Besitzthum an ein Individuum gelangt, welches bereits das ausgemessene Summum besitzt. b) Wenn das Besitzthum in Folge eines Rechtspruches Jemandem übergeben wurde, oder wenn im Falle der Unterthan in Verfall gerieth, die Nutzung seines Besitzstandes verfeigerungsweise losgeschlagen wurde. In diesem Falle jedoch wären alle dem Grundherrn des Unterthanen bis dahin zu prestirenden Schuldigkeiten von des letztern Gütern und Nutzungen abzuziehen. c) Wenn der Besitzstand aufgelassen und unbebaut liegt und ein anderer Unterthan die Bearbeitung desselben nicht übernehmen will; dann kann ihn der Grundherr auch einem solchen übergeben, welcher bereits das festgesetzte Summum besitzt. d) Wenn der Unterthan von seinen bisher zusammen lebenden Söhnen, einem oder mehreren, falls sich dieselben absondern wollen, eine Wohnstätte und ein Besitzthum erwerben will. (Schluß folgt.)

Ungarn.

Dem „Temesvarer Wochenblatt“ zufolge, (das die in unserm Satelliten veröffentlichten Artikel über die Eisenbahn als vortrefflich schildert und die nicht nur in Temesvar, sondern auch in andern Städten des Banats*) großen Anklang gefunden haben,) ist die Realisirung des Baues der Temesvar-Szegediner Eisenbahn einen großen Schritt vorwärts gegangen. In der Sitzung am 25. April der Aktionäre zum Bau der Temesvar-Szegediner Eisenbahn wurde die nöthige Vereinigung mit der Szegedin-Recskemeter Eisenbahngesellschaft ausgesprochen und über die Zustandebringung dieser Absicht berathen, und es wird, da eine Deputation deshalb ernannt ist, an dem Gelingen dieser Absicht nicht gezweifelt. — Die Herrn Gebrüder Klein, bekannt als Eisenbahnbauübernehmer, haben bereits eine große Anzahl von Technikern und Ingenieuren zum Beginn der Vorarbeiten herabgesendet um die Bahnstrecke einerseits von Groß-Szent-Miklós, andererseits aber über

*) Die Krader sind über unsre im Satelliten zur Öffentlichkeit gebrachten Artikel über den Eisenbahnbau sehr aufgebracht und haben im Pest Herald Nr 866 vom 20. April recht weidlich losgezogen. Wir werden darauf zurückkommen.

Die Red.

Haszfeld und Groß-Mikinda traciiren zu lassen, damit je nachdem sich die größeren Vortheile der einen oder der andern Strecke werden herausgestellt haben, es der Gesellschaft freistehe, die eine oder die andere Bahn zu benutzen. — Hr. v. Eszkonics, Gutsherr, lies gleich zu sagen, daß wenn die Eisenbahn über Haszfeld geführt werde, so wolle er die erforderlichen eignen Gründe unentgeltlich hergeben, und jene seiner Unterthanen auf eigene Kosten expropriiren und außer denen Actien, die er schon besitzt noch 20 Stück und auch die Haszfelder 100 bis 150 Actien abnehmen würden. Auf ähnliche Weise sprach sich der Bevollmächtigte des Grafen Rakó aus, wenn die Bahn über Groß-Szent-Miklós geführt werde. Es wurde auch in dieser Versammlung die Versicherung gegeben, daß selbst die hohe Staatsregierung, wenn die Gesellschaft drei bis vier Meilen Eisenbahn beendet habe, Vorschüsse aus der für Eisenbahnen in jüngster Zeit eröffneten Creditbank gewähren werde.

Oesterreich.

† Wien, 29. April. Vielleicht in dem Augenblicke als Sie mein Schreiben erhalten ist Oesterreichs großer Held, der durchlauchtigste Erzherzog Carl, nicht mehr unter den Lebendigen. Seine kais. Hoheit erkrankten am 26. April in Folge einer Erkältung und zogen sich dadurch ein rheumatisches Fieber und eine Rippenfellentzündung zu. Der hohe Kranke wurde so sehr entkräftet, daß er schon den 27. Abends mit den heiligen Sterbsacramenten versehen wurde. Gestern hat das Fieber laut ärztlichem Bulletin an Intensität zugenommen wodurch der hohe Kranke ganz betäubt wurde und die Lebenskräfte noch weit auffallender dahinsanken. Die Residenzstadt nimmt den lebhaftesten Antheil an Seiner kais. Hoheit und alles wünscht, daß der greise Held noch eine Zeit lang seiner Familie und dem Staat erhalten werde.

Seine k. f. Majestät haben den bisherigen Gouverneur des österreichischen Küstenlandes. Franz Graf v. Stadion zum Gouverneur von Galizien ernannt.

Rusland.

Walachei.

○ Briefe aus Bukarest vom 29. April geben uns die Nachricht, daß man denselben Tag, als kaum der Tag zu grauen begann, ein leichtes Erdbeben verspürt habe. In der Nacht des 19. Aprils ist auch Krajova der Schauplatz einer Feuersbrunst gewesen. Der Brand ist in dem Hause des Wojaren Pacharnik Wieschoreanu durch eine böswillige Hand angelegt worden, und es sind mehrere Wirthschaftsgebäude abgebrannt. Es ging auch ein großer Sturmwind, aber durch die Thätigkeit und Energie des Gouverneurs J. Bibesko, des Militärs und der Kaufleute blieb das Feuer auf einen kleinen Terrain beschränkt. — Auch in Skela-Kladova hat es gebrannt. Das Agentengebäude sammt den Magazinen sind in Folge einer Feuereinlegung in der Nacht niedergebrannt. In den Magazinen lagen keine Waaren vorräthig, der Dampfschiffahrtsagent aber konnte sich nur durch einen Sprung aus dem Bette retten und er verlor alles.

Hannover.

Der König von Hannover hat den Landständen durch ein königl. Schreiben auf die Bitte: die Verhandlung der Stände öffentlich zu halten, geantwortet, daß er dieses niemals gestatten werde. Die Gründe die der König anführt sind folgende: 1) könne Oeffentlichkeit nur in constitutionellen Staaten, wo das Volk eine wesentliche Theilnahme an der Regierung habe, gestattet werden, was in Hannover nicht der Fall sei. 2) Nehmen die öffentlichen Discussionen zu viel Zeit hinweg und die Kosten des Landtags, welche die Unterthanen tragen müßten, würden noch größer heranwachsen, als dies jetzt der Fall sei. 3) Würde die Oeffentlichkeit die heilsame Mitwirkung wohlthätiger und erfahrener, aber der Rede wenig mächtiger Landtagsmitglieder lähmen, und es könnte auch dahin kommen, daß achtbare Stellungen und Persönlichkeiten herabgewürdigt, unstatthafte Anforderungen das Vertrauen der Regierung untergraben und Unzufriedenheit im Volke ausgestreut und die Massen verblendet werden, u. s. w. — Der König hat die Ständeversammlung bis auf Weiteres vertagt!

Preußen.

In Berlin haben am 21. und 22. April große Volkstümme stattgefunden. Viele tausend Proletarier haben sich zusammengerottet und auf dem Marktplatz die Kartoffelsäcke und andere Nahrungsmittel geraubt. In mehr denn 20 Straßen wurden die Bäcker- und Conditorenläden erfürmt und aller Vorrath von Gewürzen mitgenommen. Die Gendarmenrie konnte nichts mehr ausrichten, und es wurden endlich 10,000 Mann Linientruppen aufgeboden, welche die Ruhe herstellten. Wie lange die Ruhe aber dauern wird, ist nicht zu bestimmen, denn der Hunger treibt viele Tausende bald zur Verzweiflung. Alle Gefängnisse sind angefüllt und das Aergste ist zu befürchten. — Auch in den preussischen Städten Eisleben, Halle, Merseburg, Osterode u. c. ist es in den jüngsten Tagen zu unruhigen Auftritten gekommen und nur durch die Entwicklung der Militärmacht konnte die Ruhe hergestellt werden.

Die Dankadresse auf die Thronrede des Königs hat lebhafteste Debatte in der vereinigten Landtagsversammlung herbeigeführt, indem ein Theil der Stände gar keine Adresse und ein zweiter sie in einer andern Form haben wollte. Endlich hat sich bei der Abstimmung über den Gegenstand eine bedeutende Mehrheit für die Dankadresse herausgestellt, welche auch dem König in nachstehender Form überreicht wurde:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Ew. königl. Majestät haben seit Allerhöchstem Regierungsantritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere

Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen. Das Bedürfnis eines ständischen die Einheit des Staates förderlichen Gesamtorgans erkennend, geruhten Ew. königl. Majestät die Stände aller Provinzen zu einem vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem wahrhaft königl. Entschlusse einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste, heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. königl. Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.“

„Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgenüßung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit; sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. königl. Majestät in dem allerhöchsten Patente vom 3. Febr. d. J. die Absicht kund gaben, fort zu bauen auf den von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk, als an dem wohlverordneten Erbe seiner Kampfestreue hängt.“

„Nachdem Ew. königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemein ständische, in demjenigen vom 17. Jänner 1820 eine reichständische Versammlung genannt wird, den Namen des vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letztern die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Zu Ew. königl. Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unierer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Febr. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den ältern Gesetzen vermissen. Denn, damit Ew. königl. Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seien, damit wir Ew. königl. Majestät wirksam mithelfen können zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, wie die Ehre und Kraft der Krone, so auch die uns von unserm Könige verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinodien bewahren und pflegen. Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. königl. Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen dem ältern und dem gegenwärtigen Gesetze überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege wählen werden, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem geordneten sichern Rechtsboden beruht. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. königl. Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: Zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation, dann ist dem preussischen Volke ein vor den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwicklungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen, monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Classen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden, und in Liebe und Treue geschaart um seinen königl. Führer, der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den preussischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.“

„In tiefster Ehrfurcht Ew. königl. Majestät allerunterthänigste treugehorjamste

die zum vereinigten Landtage versammelten Stände.“

Veränderungen bei der k. k. Armee.

Seine Majestät Ernst August, König von Hannover, wurden Inhaber des vacanten Husarenregiments No. 2.

Befördert wurden:

Zu Feldmarschall-Lieutenanten, die General-Majore: Camil Freiherr Vacani v. Fort-Oltvo, vom Ingenieur Corps, im Corps, und Friedrich v. Spaunoghe, Brigadier in Zara, als Divisionär in Pesth.

Zu General-Majoren, die Obersten: Joseph Edler v. Kille, Garnisons-Artillerie-Districts-Commandant in Niederösterreich, als Artillerie-Brigadier in Lemberg; Heinrich Graf v. Bellegarde, von Graf Ficquelmont Dragoner-Regiment Nr. 6, als Brigadier in Italien; Joseph Edler von Paris, von Herzog von Lucca Inf. Reg. Nr. 24, als Brigadier in Rzeszow, und Friedrich Edler von Eichenheim, von Graf Auersperg Kürassier-Regiment Nr. 5, als Brigadier in Zara.

Zum Obersten, der Oberstlieutenant: Anton Schön von Monte-Cerro, vom Pionier-Corps, als zweiter Oberst im Corps.

Zu Majoren die Hauptleute: Johann Ritter v. Steeb, vom Ingenieur-Corps, im Corps, und Carl Schlitter von Niedernberg, von Graf Gyulai Inf. Reg. Nr. 33, ad latus des General-Commando-Adjutanten in Verona, bei Graf Rinski Inf.-Reg. Nr. 47 und zum General-Commando-Adjutanten in Verona.

Leopold Edler v. Schmidt, Major in Pension, wurde Platzmajor in Cremona.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Die Majore: Franz Lindau, von Hoch- und Deutschmeister Inf.-Reg. Nr. 4; Eugen Bandoni, von Freiherr von Wimpfen Inf.-Reg. Nr. 13, und Joseph Szabo-Szilkosy de Dallafalva, von Erzherzog Franz Ferdinand d'Este Inf.-Reg. Nr. 32; dann

der Gränz-Verwaltungs-Hauptmann: Bernhard Schwab, vom Wallachisch-Banater Gränz-Inf.-Reg. Nr. 13, mit Majors-Charakter ad honores.

Quittirt hat:

Carl Graf v. Schönborn, Major in der Armee.

Franz Derwin v. Wassenhorst, Oberst in Pension, erhielt einen erledigten Elisabeth-Theresien-Stiftungs-Platz.

Fremde Orden und die allerhöchste Bewilligung, selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Der Feldmarschall-Lieutenant: Heinrich Graf von Castiglioni, Militär-Ober-Commandant in Krakau, den königl. Preussischen rothen Adler-Orden erster Classe.

Die General-Majore: Ignaz Ritter Dreihann von Sulzberg am Steinhof, Vorstand der Militär-Central-Kanzlei des k. k. Hofkriegsraths, den königl. Preussischen rothen Adler-Orden zweiter Classe mit dem Sterne; Alexander Freiherr Engelhardt v. Schuelenstein, Ajo und Kammer-Vorsteher Ihrer k. k. Hoheiten der durchlauchtigsten Erzherzoge Rainer und Heinrich, jüngsten Söhne Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Rainer, das Commandeur-

Beilage zu No. 37 des siebenb. Wochenblatts.

Kreuz des königl. und großherzoglich Niederländischen Ordens der Eichenkrone.

Der Oberste: Wilhelm Stein von Barchfeld, in Pension, das Commandeur-Kreuz des Chur-Hessischen goldenen Löwen Ordens.

Der Oberstlieutenant: Friedrich Piquet Edler von Skensburg, von Ritter v. Heß Inf.-Reg. Nr. 49, den herzoglich Lucca'schen Militär-St. Georgs-Orden zweiter Classe.

Der Major: Ferdinand Prinz zu Solms-Lich und Hohensolms, in der Armee, das Großkreuz des königl. Dänischen Dannebrog Ordens; und

der Hauptmann: Ferdinand Kossel, von Prinz von Preußen Inf.-Reg. Nr. 34, den königl. Preussischen rothen Adler-Orden vierter Classe.

Hausverkauf.

Sara Türk ist willens ihr in der untern Spitalneugasse Nr. 300 befindliches Haus aus freier Hand zu verkaufen.



In eine gangbare Schenke in der Blumenau, wird ein solider Schenker gesucht, Näheres in der Buchdruckerei.

Quartier zu vermieten.

In dem Hause Nr. 90 auf dem Marktplatz ist ein gutes Quartier zu vermieten. Näheres bei Daniel Gottfried Bogner.

Eine Quantität Makulaturpapier,

das Ries 1 fl. 12 kr. C.M. ist beim Buchdrucker Joh. Gött zu haben.



Eine beinahe ganz neue, sehr solide und bequeme Kutsche, mit ganzem Dache und Magazin hinten ist in billigem Preise zu verkaufen. Auskunft gibt der ungarische Hr. Prediger P. Korodi.

Ein Quartier

bestehend in 2 Zimmern, einer Kammer, Boden, Keller und Holzschoppen, ist zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden, in der Johannisneugasse No. 141 im obern Stock rückwärts. Näheres beim Hausinhaber.

Bekanntmachung.

Den 8. Juni l. J., als an einem Dienstag, sollen 27 Stück goldene und silberne Antique-Münzen; ferner altmodische Präciosen und eine Quantität verschiedener Silber Sorten freiwillig licitando veräußert werden, wozu die Liebhaber im gewöhnlichen Licitationszimmer des 2. Generalquartiers sich einfänden mögen.

Kronstadt, den 8. April 1847.

Das Stadtgericht.

Anzeige.

Mit dem Monat Mai l. J. beginnt der neue Kurs in den hiesigen Musikschulen sowohl für den Gesang, als auch für die Violine. Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pfleglinge unterrichten lassen wollen, werden somit aufgefordert, ihre diesfällige Anmeldung bis höchstens 8. Mai l. J. und zwar für den Gesang bei Hrn. Johann Hedwig, Chordirektor an der evang. Kathedrale und für die Violine beim städtischen Kapellmeister Hr. Johann Wisliewetz zu machen, wo auch die Aufnahmebedingungen mitgeteilt werden. Für den Unterricht im Gesang ist der jährliche Beitrag auf 4 fl. in der Violine auf 8 fl. C.M. festgesetzt; unbemittelte Kinder erhalten unentgeltlichen Unterricht.

Die Gesellschaft der Musikfreunde.

Anzeige.

Polizeidirector Joseph Trausch ist willens, seinen in der Schützgasse hinter der Postwiese zwischen den Gärten der Hrn. Lhois und Hausenblat Nr. 103 gelegenen, mit jungen Obstbäumen wohlbesetzten Garten und dazu gehörigen Gärtnerwohnung und Lusthaus von freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich dieserwegen an den Eigenthümer zu wenden.

Wagen und Pferde

zu Ausflügen in der Umgegend Kronstadts und auch zu weiteren Touren sind im Hause des pensionirten Herrn Majors Johann v. Scherübl in der Blumenau No. 283 zu haben. Auch sind daselbst sehr praktische Gartenschereu billigst zu verkaufen.

500 Eimer

reine 1841er Weine aus der besten Weingegend, und von vorzüglicher Qualität, sind zu verkaufen. Näheres bei Joh. Gött.

Bekanntmachung.

Das in der Altstädter Klostersgasse sub Nr. 34 gelegene mit einem großen schönen Obst- und Gemüse-Garten versehene Wohnhaus, welches ohnlängst zu einer bequemen und angenehmen Wohnung sowohl für den Sommer als auch für den Winter hergerichtet wurde, ist auf mehrere Jahre zu vermieten. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Kronstadt, den 7. Mai 1847.

Bei der gefertigten Polizei befindet sich ein Terzeroll, welches dem Nikolai Gyorgye aus Weidenbach bei Gelegenheit seiner Gefangennehmung abgenommen worden, in Beschlag. — Dieses wird mit dem Besüßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der erwähnte Schadhafte sich wegen Rückempfangs seines diesfälligen Eigenthums nach gehöriger Beweislieferung des unbezweifelbaren Rechtes darauf, bis zum

nächstfolgenden Kronstädter Frohnleichnamsmarkt, melden möge, indem nach Verfluß dieses Termins, das Terzeroll meistbiethend verkauft und der einzugehende Betrag in Gemäßheit, Verfügung des löbl. Kronstädter Magistrats Zahl 1541 in den hiesigen Zuchthausfond abgeführt werden wird.

Kronstadt, den 5. Mai 1847.

Die Polizei.

Bekanntmachung.

Für die diesjährige Badezeit ist das in Borszék befindliche Gasthaus, mit mehreren Zimmern, dem Tanzsaal und dem Billard in Pacht zu geben. Hierauf Reflektirende belieben sich an den dasigen Pächter zu wenden.

Unter einem macht man hiermit auch zugleich bekannt, daß die Straße nach diesem berühmten Badeorte ganz gut hergestellt und die Reise nach diesen Heilquellen für die Badegäste auf das Bequemste geschehen kann.

Ankündigung.

Beim grünen Baum in der Altstadt sind mehrere Züge Pferde zu Ausflügen, und zu größeren Reisen fortwährend zu billigen Preisen zu haben.

Ein gut conservirtes Fliegel-Forte-Piano ist billig zu verkaufen. Die nähere Auskunft ertheilt Hr. Gött.

Lagerverzeichnis.

Ueber die bei R. Kießling vorrätigen einheimischen und Amerikanischen Röh- und Ochsenhäute. Ohne Verbindlichkeit frei ab. Magazin drei Monate Zief. Preis in C.M.

Benennung der Häute.			
45 St.	Chili Ochsen	24 Pf.	42 ¹ / ₂
100 do.	do.	¹⁶ / ₁₇ Pf.	43
80	Obdeseaner Ochsen	18 Pf.	46
180	Chili Röh	¹⁸ / ₁₇ Pf.	47
140 do.	do.	¹⁸ / ₂₀ Pf.	46 ¹ / ₂
50	trockene gefalzene fernambuck Ochsen	²⁵ / ₂₇ Pf.	41
80 do.	do. do. do.	20 Pf.	40
100 do.	rußische Röh	18 Pf.	45
100	trockene Chili do.	19 Pf.	41 ¹ / ₂
132	trockene italienische Ochsen	²⁹ / ₃₀ Pf.	51
100 do.	Triester Schlachtochsen	29 Pf.	52
100 do.	Montevideo Ochsen	²⁹ / ₃₀ Pf.	52
100 do.	gefalzene Fernambuck Ochsen	31 Pf.	36

Hermannstadt, am 7. Mai 1847.

Einladung.

Da unser Prätorialmarkt Großschent zum diesjährigen Versammlungsort des Vereins für siebenbürgische Vaterlandskunde bestimmt worden ist, sind wir so frei, sämtliche Hrn. Vereinsmitglieder zu einem zahlreichen Besuche mit der beigefügten Bitte höflichst einzuladen, womit diejenigen, welche uns mit ihrer Gegenwart beehren wollen, ihren Entschluß dem betreffenden heimischen Herrn Bezirkscaffier bis zum letzten April l. J. gefälligst bekannt machen mögen. Die H. H. Bezirkscaffiere aber ersuchen wir das Verzeichniß der Eingemeldeten unverweilt dem hiesigen Bezirkscaffier, Stuhlsamtsbeisitzer Herrn Michael Bruckner zu übersenden, um selbst bei beschränkten Mitteln den verehrten Gästen eine möglichst entsprechende Unterkunft bei Zeiten bereiten zu können.

Großschent, den 29. März 1847.

Das Großschenter Stuhlsamt.

Lotterie-Anzeige.

Mit allerhöchster Bewilligung
wird die schöne Dominical-Besitzung

Lagiewnik

im Königreiche Galizien,

unter der Garantie des unterzeichneten k. k. priv. Großhandlungshauses, durch
eine eigne Lotterie ausgespielt.

Die Gewinnst-Summe dieser außergezeichneten Lotterie be-
trägt eine halbe

Million,

das ist

Gulden **500,000** Wien. Währ.,

welche sich in Treffer von Gulden

200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000,
1000, 20 á 500, 28 á 250, 24 á 200, 40 á 100, dann viele zu 50, 25, 20 u.
Wiener Währung theilen.

Bemerkenswerth

ist es, daß die sämtlichen Gewinne bloß den verkäuflichen und Gratis-Gewinnst-Losen zugewiesen sind, und daß keine Prämien-Lose creirt wurden.

Dagegen wurden den Gratis-Gewinnst-Losen Treffer von Gulden 50000, 10000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 á 500, dann viele zu 250, 100, 50 zc. W. W. zugewiesen.

Der Käufer von 5 Losen erhält ein derlei reich dotirtes Gratis-Gewinnst-Los als unentgeltliche Aufgabe.


Ein Los kostet 4 fl. C.M.

Die Ziehung erfolgt unwiederruflich am 13. Nov. 1847.

Das Nähere besagt der äußerst einfache und leicht verständliche Spielplan, welcher bei allen Herren Collectanten und Lose-Verschleißern unentgeltlich zu haben ist.

Reisner u. Comp.

k. k. priv. Großhändler in Wien.

 Lose sind in W. Nemeth's Buchhandlung zu haben.

Quartierveränderungs-Anzeige.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrungswürdigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung aus der Heiligleihnamsgasse in das Secretär Niemer'sche Haus No. 26 auf dem Marktplatz verlegt hat. In dem er für die bisher von seinen pl. t. Kunden erhaltenen Aufträge seinen ergebensten Dank abgestattet, bittet er auch ferner um geneigte Bestellungen, und verspricht gute Arbeit und schnelle Bedienung.

Johann Kurz, bürgerl. Schuhmachermeister in Kronstadt.

Ein Zimmer sammt Holzkammer und Aufboden in dem Panianschen Hause auf dem Platz ist vom 1. Mai bis Michaeli billig zu vermietthen. Das Nähere bei Herrn Joh. Gött.

Zwei Stück Büffelkühe u. ein Büffelkalb sind vor 14 Tagen bis 3 Wochen in Verlust gegangen. Die beiden Kühe sind mit dem Lantlauer Brandzeichen versehen, und die eine ist auf dem Horn mit den Buchstaben H. T., und die andere auf der Stirn mit einem weißen Fleck versehen und am rechten Ohre ausgeschnitten. Beide Büffelkühe sind trächtig. Auch das Büffelkalb ist am rechten Ohre ausgeschnitten. Derjenige welcher über diese drei Stück Büffel bei dem Lantlauer Marktgericht nähere Nachricht geben kann, erhält 25 fl. W. W. als Belohnung.

Zur Nachricht.

Ganz gewürzlose, rein aus Cacao und Zucker zubereitete Chocolate, ist in der Kronstädter Papierfabrik-Niederlage zu haben.

Gesuch.

Eine ledige Frau, ohne Kinder, wird als Erzieherin eines Mädchens und zugleich als Wirthschafterin, vom griechischen Handelsmanne Christodulos Mummiali (Klostergasse No. 7), gesucht, worüber das Nähere mit demselben besprochen werden kann.

Vermiethung.

Die untere Wohngelegenheit im Hause No. 572 in der Heiligleihnamsgasse, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speise, Keller und Aufboden ist von Michaeli zu vermietthen. Das Nähere ist zu erfragen beim Hauseigentümer.

In dem Badeorte Jatzon sind für die künftigen Sommermonate mehrere Wohngelegenheiten unter billigen Bedingungen zu vermietthen. Nähere Auskunft ertheilt der subst. Fiscal Joseph Plecker.

6000 fl. C.M.

sind ganz oder theilweise auszuleihen. Auf frankirte Anfragen ertheilt Johann Gött die nähere Auskunft.